

Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnungssatzung für die Gemeinschaftseinrichtungen

der Gemeinde 37299 Weißenborn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weißenborn hat in ihrer Sitzung am **11. September 2014** diese **Satzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:**

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (**GVBl. I S. 178**),

.§ 1

Haus- Benutzungs- und Gebührenordnung des **DGH – Rambach**

- (1) **Die Benutzung des DGH – Rambach ist in der jeweils aktuellen Fassung des „Übergabe- und Abnahmeprotokolls“ geregelt.**
- (2) Für die Koordinierung der Belegung und Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich. Im Einzelfall ist eine Übertragung auf den Ortsbeiratsvorsitzenden in Absprache mit dem Bürgermeister möglich.
- (3) Für die Übergabe- und Abnahme des DGH-Rambach ist der Ortsbeirat oder einen durch den Ortsbeirat beauftragten Dritten zuständig. Das ergänzte und unterschriebene Übergabe- und Abnahmeprotokoll ist in der Gemeindeverwaltung zeitnah abzugeben und dient als Abrechnungsgrundlage.
- (4) Die Zahlung ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Nr.	Gegenstand	Ab 01.10.2014 €
DGH –Rambach		
1	Einheimische Ganztags	60
2	Einheimische halbtags bis 6 Std.	40
3	Vereinsveranstaltung mit Einnahmen ganztags	60
	halbtags bis 6 Std.	40
4	Vereinsveranstaltung ohne Einnahmen	Frei
5	Auswärtige ganztags	80
	halbtags bis 6 Std.	55
6	Beerdigungskaffee	30
7	Stromkosten je Kw/h für alle Nutzer	0,30
8	Wasser und Kanal pro m ³ für alle Nutzer	7 mind. 7
9	Thekennutzung / Reinigung	15
10	Telefon je Gesprächseinheit	0,30

§ 2

Haus- Benutzungs- und Gebührenordnung des **Sportplatz unter der Graburg**

- (1) Die Benutzung des Sportplatzes ist in der jeweils aktuellen Fassung des „Übergabe- und Abnahmeprotokolls“ geregelt.
- (2) Für die Koordinierung der Belegung und Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich. Im Einzelfall ist eine Übertragung auf einen Dritten in Absprache mit dem Bürgermeister möglich.
- (3) Für die Übergabe- und Abnahme des DGH-Rambach ist der Bauhof oder einen durch den Gemeindevorstand beauftragten Dritten zuständig. Das ergänzte und unterschriebene Übergabe- und Abnahmeprotokoll ist in der Gemeindeverwaltung zeitnah abzugeben und dient als Abrechnungsgrundlage.
- (4) Die Zahlung ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Nr.	Gegenstand	Ab 01.08.2013 €
	Sportplatz unter der Graburg	
1	Einheimische pro Tag	35
2	Einh. Vereinsveranstaltung mit Einnahmen pro Tag	35
3	Einh. Vereinsveranstaltung ohne Einnahmen pro Tag	Frei
4	Auswärtige pro Tag	50
5	Stromkosten je Kw/h für alle Nutzer	0,30
6	Wasser und Kanal pro m ³ für alle Nutzer	7 mind. 7
7	Pfadfindergruppen pro Tag	35
8	Auswärtige Vereine pro Tag	35

§ 3

Haus- Benutzungs- und Gebührenordnung der **Halle in der Aue**

- (1) Für die Koordinierung der Belegung und Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich. Im Einzelfall ist eine Übertragung auf einen Dritten in Absprache mit dem Bürgermeister möglich.
- (2) Für die Übergabe- und Abnahme der Halle in der Aue ist der Bauhof oder einen durch den Bürgermeister beauftragten Dritten zuständig.
- (3) Die Zahlung ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Nr.	Gegenstand	Ab 01.08.2013 €
Halle in der Aue		
1	Einheimische Ganztags	55
2	Nutzung bis zu 4 Std. (nicht kommerziell)	10
3	Vereinsveranstaltung mit Einnahmen pro Tag	55
4	Vereinsveranstaltung ohne Einnahmen pro Tag	Frei
5	Auswärtige ganztags pro Tag	70
6	Stromkosten je Kw/h für alle Nutzer	0,30
7	Wasser und Kanal pro m ³ für alle Nutzer	7 mind. 7
8	Vereine (außer TUS-Wbo.), VHS, anderweitige Kurse	p.Monat der Nutzung 5,00 Reinigungs- pauschale
9	TUS-Weißenborn	30% der an- gefallenen Reinigungs- kosten p.a.
10	Grundschule	Frei

§ 4

Haus- Benutzungs- und Gebührenordnung der Liegenschaft „Tante Dorthchen“

- (1) Für die Koordinierung der Belegung und Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich. Im Einzelfall ist eine Übertragung auf einen Dritten in Absprache mit dem Bürgermeister möglich.
- (2) Für die Übergabe- und Abnahme der Liegenschaft „Tante Dorthchen“ ist der Bauhof oder einen durch den Bürgermeister beauftragten Dritten zuständig.
- (3) Die Zahlung ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Nr.	Gegenstand	Ab 01.10.2014 €
Tante Dorthchen		
1	Einheimische Ganztags	35
2	Vereinsveranstaltung mit Einnahmen pro Tag	35
3	Vereinsveranstaltung ohne Einnahmen pro Tag	20
4	Auswärtige ganztags pro Tag	50
5	Stromkosten je Kw/h für alle Nutzer (mind. € 5,-)	0,30
6	Wasser und Kanal pro m ³ für alle Nutzer	7 mind. 7
7	Kindergarten Weißenborn	Frei

§ 5

Haus- Benutzungs- und Gebührenordnung des Schützenheim – Rambach

- (1) Die Benutzung des gemeindeeigenen Schützenheimes – Rambach ist nur bei unvermeidbarer Terminüberschneidung des DGH – Rambach möglich.
- (2) Das komplette Inventar (außer Tische und Stühle) ist Eigentum des Schützenvereins Rambach. Die Nutzung ist nach Absprache mit dem Vorstand des Schützenvereins Rambach möglich.
- (3) Für die Koordinierung der Belegung und Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung in enger Absprache mit dem Schützenverein Rambach verantwortlich. Im Einzelfall ist eine Übertragung auf den Ortsbeiratsvorsitzenden in Absprache mit dem Bürgermeister möglich.
- (4) Für die Übergabe- und Abnahme des Schützenheims Rambach ist der Schützenverein Rambach zuständig.
- (5) Die Zahlung ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Nr.	Gegenstand	Ab 01.10.2014 €
Schützenheim – Rambach		
1	Einheimische Ganztags	50
2	Einheimische halbtags bis 6 Std.	30
3	Vereinsveranstaltung mit Einnahmen ganztags	50
	halbtags bis 6 Std.	30
4	Vereinsveranstaltung ohne Einnahmen	Frei
5	Auswärtige ganztags	70
	halbtags bis 6 Std.	45
6	Stromkosten je Kw/h für alle Nutzer	0,30
7	Wasser und Kanal pro m ³ für alle Nutzer	7 mind. 7
8	Telefon je Gesprächseinheit	0,30

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.10.2014** in Kraft. Gleichzeitig treten die Artikelsatzungen vom **01.08.2013** mit Zuständigkeit der hier genannten Haus,- Benutzungs- und Gebührenordnungen außer Kraft.

Weißenborn, **12.09.2014**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weißenborn


Mäurer
Bürgermeister

WEIßENBORN



RAMBACH